

Im Ausland lebende Deutsche können an der Europawahl unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen.

- Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bei der letzten Heimatgemeinde in Deutschland zu stellen.
- Dieser Antrag muss schriftlich mit dem Antragsformular des Bundeswahlleiters erfolgen.
- Das Antragsformular liegt voraussichtlich im Februar 2014 vor und kann beim Wahlamt angefordert werden. Antragsformulare werden auch beim Bürgeramt der Landeshauptstadt Saarbrücken ausliegen.
- Der Antrag muss spätestens am 04. Mai 2014 bei der Landeshauptstadt Saarbrücken, Wahlamt, 66104 Saarbrücken eingegangen sein.
- Ab dem 22.04.2014 werden die Briefwahlunterlagen nach Antragstellung vom Wahlamt versandt.

Wer ist als Auslandsdeutscher wahlberechtigt? Gesetzesänderung Mai 2013

Gemäß § 6 Europawahlgesetz i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag und Fehlen eines Wahlrechtsausschlusses nach § 13 Bundeswahlgesetz) auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. entweder **nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen** in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben **und** dieser Aufenthalt **nicht länger als 25 Jahre** (für die Europawahl: Fortzug nach dem 25.05.1989) zurück liegt oder
2. wenn sie aus anderen Gründen **persönlich und unmittelbar Vertrautheit** mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen **betroffen** sind.

Wer hat persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen erworben und ist von ihnen betroffen?

Die notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland muss im Einzelfall persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben worden sein. Eine rein passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht.

Eine Betroffenheit kann sich daraus ergeben, dass ein Auslandsdeutscher aktuell (zum Beispiel aufgrund des Arbeitgebers) der deutschen Hoheitsgewalt unterliegt, ist aber nicht darauf beschränkt.

So können nach der Gesetzesbegründung ([siehe Bundestagsdrucksache 17/11820](#)) unter anderem wahlberechtigt sein, sofern sie nicht bereits nach Ziffer 1 wahlberechtigt sind:

- Ortskräfte mit deutscher Staatsangehörigkeit an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Auslandshandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien
- Sogenannte Grenzpendler, die ihren Wohnsitz zwar im Ausland, zumeist nahe der Bundesgrenze haben, ihre Arbeits- oder Dienstleistung aber regelmäßig im Inland erbringen.
- Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

Die Tatsachen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland belegen, sind zusammen mit dem Antrag auf einem separaten Beiblatt glaubhaft zu machen.

Für Deutsche, die aus dem Ausland kommend wieder in die BRD zurückziehen, gilt die 3 Monatsfrist, die für die in der BRD lebenden Wahlberechtigten gilt, nicht.